

## **Richtlinie für die Kassengeschäfte des Fußballkreises Rendsburg-Eckernförde**

Es gilt grundsätzlich die Finanzordnung des SHFV. Diese regelt auch die Entrichtung von Gebühren, Nenngeldern, Spielabgaben, Spieleinnahmen, Gerichts- und Protestgebühren, Ordnungsgeldern und sonstigen Abgaben, die im Zusammenhang mit dem Spielbetrieb von Mannschaften des Fußballkreises Rendsburg-Eckernförde auf Verbandsebene zu bezahlen sind.

Darüber hinaus gelten für die Kassengeschäfte des Fußballkreises Rendsburg-Eckernförde folgende Regelungen:

1. Der Fußballkreis Rendsburg-Eckernförde führt eine Kasse. Diese Kasse ist Verbandsvermögen des SHFV.
2. Die Kasse des Fußballkreises Rendsburg-Eckernförde wird durch den gemäß der Verbandssatzung zu bestellenden Kassenwart geführt.
3. Der Vorstand legt am Ende des Geschäftsjahres den Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr den Vereinen zur Zustimmung vor. Zur Annahme des Haushaltsplanes ist die einfache Stimmenmehrheit unter Berücksichtigung des Stimmrechts der Vereine nach § 43 Nr. 4 der Satzung des SHFV notwendig. Die von den Vereinen genehmigten Haushaltspläne sind dem Berichtsheft des jeweiligen ordentlichen Kreistages beizufügen.

Der Vorstand ist berechtigt, für außerordentliche Ausgaben, die im Haushalt nicht geplant werden konnten, eine allgemeine Rücklage zu bilden, die 10 v.H. des Gesamtbudgets nicht überschreiten darf. Darüber hinaus kann der Vorstand für in den zukünftigen Jahren zu erwartenden Aufgaben Sonderrücklagen bildet, deren Anlagezweck genau zu definieren ist.

4. Der Haushaltplan ist die Grundlage für die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Fußballkreises. Der Haushaltsplan soll ausgeglichen sein. Die Haushaltsansätze sind dabei grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig.
5. Der Vorstand legt auf jedem ordentlichen Kreistag die Jahresabrechnung vor. Darin sind die Einnahmen und Ausgaben nach den Planungen der Haushaltspläne nachzuweisen.
6. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, mindestens zweimal jährlich unvorhergesehene oder angemeldete Kassenprüfungen vorzunehmen.

Der Kassenwart hat ihnen Einsicht in die Kassenbücher pp. zu gewähren. Die Kassenprüfer haben über jede erfolgte Kassenprüfung beim Vorstand einen Bericht einzureichen.

7. Die zur Durchführung der Aufgaben des Fußballkreises erforderlichen Mittel werden durch die angeführten Einnahmen bewirkt:

- a) Nenngelder (s. Buchstabe E der Finanzordnung)
- b) Spieleinnahmen (s. Nr. 9 dieser Richtlinie)
- c) Spielabgaben (s. Buchstabe F der FO)
- d) Gerichts-/Protestgeb. (s. Buchstabe C der FO)
- e) Gebühren Spielbetrieb (s. Buchstabe D der FO)
- f) Strafgelder (s. Nr. 10 dieser Richtlinie)
- g) Ordnungsgelder (s. Buchstabe G der FO)
- h) sonstige Einnahmen

8. Voraussetzung zur Teilnahme am Spielbetrieb der neuen Serie ist die Regulierung aller Verbindlichkeiten gegenüber dem SHFV und dem Fußballkreis per 31. März bis zum 31. Mai desselben Jahres. Das Nähere regelt § 2 Nr. 7 der Spielordnung (SpO).

9. Spieleinnahmen sind die Einnahmen aus den von den Kreisorganen veranstalteten Auswahlspielen (Repräsentativspielen) jeder Art.

Bei Pokalspielen auf Kreisebene verbleiben alle Einnahmen beim Platzverein. Er trägt auch alle Kosten des Pokalspiels.

Bei allen Pflichtspielen einer Herrenmannschaft in der Kreisliga (1. und 2. KL) sind Eintrittsgelder zu erheben. Im Übrigen können unterhalb der Kreisligen Eintrittsgelder erhoben werden. Für den Spielbetrieb der Kreisligen (Pflicht- und Freundschaftsspiele) wird gem. Nr. 7 c) dieser Richtlinie eine pauschale Spielabgabe von 60,- EUR pro Spielserie erhoben.

Für Pflicht- und Freundschaftsspiele für Mannschaften unterhalb der Kreisligen Herren, für Spiele im Frauen- und Jugendbereich, für Aufstiegs-, Entscheidungs- und Pokalspiele sowie für Vereinsturniere, bei denen Eintrittsgelder erhoben werden, sind keine Spielabgaben abzuführen.

Strafgelder sind alle den Mitgliedsvereinen oder deren Mitglieder von den zuständigen Organen auferlegten Strafen. Die Strafgelder werden vom Kassenwart eingezogen.

10. Die Vereine erhalten eine Zahlungsaufforderung durch den Kassenwart für:

- a) Nenngelder und Spielabgaben, die durch Mannschaften auf Kreisebene verursacht wurden,
- b) Startgelder der Pokalrunden, der Kreishallenmeisterschaften und der Altherren-Hallenrunden des FK Rendsburg-Eckernförde

- c) Teilnehmergebühren an Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen des FK Rendsburg-Eckernförde
  - d) die Schiedsrichterpauschale der Punktspiele der Senioren, der A- und B-Junioren sowie der C11-Junioren und der D11-Kreisliga-Junioren
  - e) sonstige Zahlungsverpflichtungen.
11. Die Vereine erhalten für Ordnungsgelder, Gebühren und Kreisgerichtsurteile durch den zuständigen Mitarbeiter des Vorstandes, der Ausschüsse oder des Kreisgerichtes einen Ordnungsgeldbescheid, Gebührenbescheid oder Urteil. Diese beinhalten eine Zahlungsaufforderung.
  12. Die Zahlung hat mit Angabe der Zahlungs-, Bearbeitungs- oder Verfahrensnummer innerhalb einer Frist von 21 Tagen nach Eingang beim Verein zu erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist wird durch den Kassenwart eine Mahnung mit einer Zahlungsfrist von 7 Tagen zugesandt. Die weiteren Maßnahmen sind in § 6 Abs. 1b der Satzung des SHFV geregelt.
  13. Der Kassenwart hat nach Ablauf des Geschäftsjahres, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf und zu jeder Vorstandssitzung dem Vorstand unter Vorlage einer genauen Übersicht für die finanziellen Verhältnisse des Kreises sowie über Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu legen.
  14. Die Vereine erhalten eine Zahlungsaufforderung für die Schiedsrichterpauschale. Diese fließt auf das Schiedsrichterkonto. Von diesem werden die Schiedsrichterspesen durch die beiden Kassenwarte abgehoben. Sollte das Schiedsrichterkonto nicht gedeckt sein wird eine Ausgleichszahlung vom Hauptkonto durchgeführt. Zugang zum Schiedsrichterkonto haben der 1. Vorsitzende, der Kassenwart des FK und die beiden Kassenwarte des Schiedsrichterausschusses.
  15. Die Abrechnung der Spesen der Schiedsrichter bei den KHM erfolgt über den Abrechnungsbogen des FK. Nur in Ausnahmefällen, wenn der Schiedsrichter über kein Konto verfügt, kann dies mit einer Bargeldzahlung erfolgen.

Die Schiedsrichterpauschalen betragen in der Spielserie 2009/2010:

- Herren Kreisliga: 54,00 EUR
- Herren 2. Kreisliga und Kreisklassen: 28,50 EUR
- Junioren: 22,50 EUR

Die Schiedsrichteransetzer haben sich im Interesse der Vereine zu bemühen, die vom Vorstand festgesetzten Schiedsrichterpauschalen einzuhalten. Bei zu erwartenden Überschreitungen ist der 1. Vorsitzende rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

16. Der 1. Vorsitzende hat sich fortlaufend über den Stand der Kassenverwaltung zu unterrichten.
17. Die Spesen für die Teilnahme an Tagungen, Sitzungen und Veranstaltungen des Kreises ist in Abschnitt A und die Höhe der Fahrkostenerstattung in Abschnitt B geregelt. Die Höchstsätze werden durch den Verbandsvorstand festgesetzt.

Die Übernahme sonstiger Kosten, die im Zusammenhang mit der Arbeit des Vorstandes, seiner Ausschüsse, des Kreisgerichtes, der Beauftragten für Projekte, der Sonderbeauftragten und der Hospitanten ist in der Geschäftsordnung geregelt.

18. Die Höhe der Aufwandsentschädigung für Talentfördertrainer und Referenten von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen des Fußballkreises wird durch den Vorstand festgelegt.

Die Richtlinie tritt ab dem 20.09.2009 in Kraft.